



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Referat 97 - Landesbergdirektion

Information

zum
nicht offenen (unterirdischen) **Hohlraumbau**

Bau von langen untertägigen Hohlräumen (Tunnel, Stollen etc.) Berücksichtigung der Anforderungen an das Rettungswesen

Stand: 20.02.2014

Für Baustellen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung oder Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen (z. B. Tunnel- und Stollen), ist das Regierungspräsidium Freiburg, vertreten durch Abtlg. 9 „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)“, Referat 97 „Landesbergdirektion“ landesweit zuständige (Arbeitsschutz-) Behörde gemäß § 1 Ziff. 2 der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (ArbSchG-ZuVO) vom 04.02.1997 (GBl. S. 58), i. V. mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 180), in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkung:

Die oben aufgeführten Regelungen spiegeln die landesrechtlichen Zuständigkeiten des RP Freiburg wieder.

Bezogen auf unterirdisch aufzufahrende Hohlraumbauten, die Betriebsanlagen von **Eisenbahnen des Bundes** sind, gilt für deren Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb jedoch hinsichtlich Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen der § 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Demnach ist dafür das **Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig**. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich, verdrängt also insoweit die landesrechtlichen Zuständigkeitsordnungen, die den Vollzug von Bundesrecht betreffen.

Ausgenommen von dieser „Verdrängung“ ist allerdings nach § 5 Abs. 5 Satz 1 AEG (i. V. m. den landesrechtlichen Regelungen in § 1 Nr. 2 ArbSchGZuVO, § 1 Nr. 2 ArbZZuVO, § 3 Abs. 2 und 3 GewOZuVO) das RP Freiburg für den **Arbeitsschutz** umfassend zuständig bis die Herstellung, wesentliche Erweiterung oder Änderung eingangs genannter Hohlraumbauten insoweit abgeschlossen ist. Bei Tunnelbauten ist dieser Zeitpunkt regelmäßig mit der Fertigstellung der Innenschale erreicht.

Aus gegebenem Anlass und aufgrund der immer wieder auftretenden Diskussionen über Notwendigkeit und Umfang von umfassenden Rettungskonzeptionen sowie der zu deren Umsetzung notwendigen technischen und personellen Ausstattung von Baustellen zur Herstellung, wesentlichen Veränderung und Erweiterung von unterirdischen Hohlraumbauten einschließlich dafür geeigneter Rettungskräfte, sind in Anlehnung an die „Gemein-

samen Hinweise des IM, des MVI und des SM zur Sicherheit in Hohlraum- und in Tunnelbaustellen“ vom 07.01.2014 die nachstehende Hinweise zu beachten.

Im Rahmen der Regelungen und Anforderungen des **Feuerwehrgesetzes (FwG)** (vom 02.03.2010, GBl. S. 333), insb. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, hat die Feuerwehr u. a. die Aufgabe, bei Unglücksfällen und dergleichen, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen.

In Erfüllung dieser Aufgabe ist die jeweilige Gemeinde gehalten, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Daraus folgt nicht zwingend, dass die Feuerwehr jedwede Hilfe und allumfassenden Schutz gewährleisten können muss. Sie hat jeweils nur die Hilfe zu erbringen, die sie personell und mit (vorhandenem) Fahrzeug und Gerät leisten kann. Ggf. können Maßgaben der Kommune im Sinne des § 3 Abs. 3 FwG oder der Feuerwehraufsichtsbehörde zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr nach § 19 Abs. 3 oder 4 FwG in Betracht kommen.

Sonderrisiken, wie sie beispielsweise während der Bauphase (langer) Hohlraumbauten (Tunnel, Stollen, etc.) auftreten, die unter Einsatz von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden, übersteigen den normalen feuerwehrtechnischen Rahmen des Möglichen grundsätzlich.

Siehe dazu auch die „Gemeinsamen Hinweise des IM, des MVI und des SM zur Sicherheit in Hohlraum- und in Tunnelbaustellen“ vom 07.01.2014)

Erfahrungsgemäß ergeben sich bei der Herstellung derartiger Hohlraumbauten in der Regel die in der zum Merkblatt „Hohlraumbau“ gehörigen Anlage (Rettungswesen bei Herstellung langer untertägiger Hohlraumbauten) aufgeführten Risiken bzw. die zu deren Reduzierung erforderlichen Maßnahmen.

Beispielsweise reichen unter Verrauchung in der Regel herkömmliche von der Außenluft unabhängige Atemschutzgeräte (1/2-h Pressluft-Atemgeräte) der Feuerwehren für zu überwindende Strecken größer ca. 200 m nicht aus. In Abhängigkeit der zu überwindenden Fluchtweglängen können beispielsweise Kreislaufatemgeräte vorzusehen sein.

Die in der genannten Anlage aufgeführten Risiken und Maßnahmen können nur Anhaltspunkte sein; der einzelfallbezogene Umfang der Maßnahmen bzw. die Gesamtkonzeption ist mit der für die Rettung zuständigen Feuerwehrbehörde und in Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde (Ref. 97 – Landesbergdirektion -) zu klären.

Die **arbeitschutzrechtlichen Vorgaben** ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den zugehörigen Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV; Baustellenverordnung – BaustellV).

Arbeitsplätze im Baubereich unter Tage weisen regelmäßig ein erhöhtes Unfall- und Gefährdungspotential auf (Anhang II, Ziffn. 6 und 9 zum § 2 Abs. 3 BaustellV). Dieses Gefährdungspotential ist vom Bauherrn gemäß §§ 2 und 3 BaustellV in Verbindung mit § 4

ArbSchG bereits bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens so zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber (Auftragnehmer) den ihm u. a. nach §§ 4 und 10 ArbSchG sowie §§ 3 und 4 ArbStättV obliegenden Pflichten, insb. zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (einschl. Rettungskonzeption; in Abstimmung mit den betroffenen außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung) genügen kann.

Als Veranlasser eines Bauvorhabens trägt gemäß der BaustellV der Bauherr die Verantwortung für das Bauvorhaben.

Deshalb ist dieser oder der von ihm gemäß § 4 BaustellV beauftragte Dritte (z. B. Auftragnehmer) zur Beachtung der in § 4 ArbSchG verankerten Arbeitsschutzgrundsätze bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens verpflichtet.

Hierbei ist im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit diesen Pflichten vom Bauherrn auch zu prüfen, inwieweit schon im Rahmen der Genehmigung (z. B. Planfeststellung) geeignete Rahmenbedingungen (z. B. Einplanung von zusätzlichen Fluchtbauwerken oder geeigneter technischer Hilfseinrichtung (z. B. Schotts, Rettungszüge, ...) für die Bauphase zu schaffen und wie die unbeschadet voneinander zu erfüllenden feuerwehrrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Eine feuerwehrrechtliche Klärung/Abstimmung zum Vorhandensein oder Bereitstellen geeigneter Rettungskräfte, deren Ausbildung und Ausstattung ist zwingend geboten.

Die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen, die später durch den Auftragnehmer vorzusehen und umzusetzen sind, sind spätestens in der Ausschreibung aufzuführen. Im Rahmen des „Bauvertrages“ sind erforderliche Pflichten geeignet zu übertragen. Damit die rechtzeitige Maßgaben-Umsetzung vor Baubeginn auch gewährleistet ist, sollten mindestens diejenigen mit erheblicher Kostenrelevanz auch im Leistungsverzeichnis aufgeführt werden.

Hinsichtlich des Rettungskonzeptes, das bei besonders gefährlichen Arbeiten (untertägiger Hohlraumbau) in seinem erforderlichem Umfang bereits Teil des notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sein muss, sowie der ggf. erforderlichen Vorhaltung von für den Einsatzfall geeigneten Rettungskräften ist die spätere Ausführung und Umsetzung der ausgeschriebenen Maßnahmen in der Regel auf den Auftragnehmer zu übertragen, der auf der Baustelle die unmittelbare Gewalt und Sachherrschaft ausübt.

An diesen „Auftragnehmer“ richten sich grundsätzlich und unabhängig von der o. g. Übertragung typischer Bauherrenpflichten auch die arbeitsschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen, insb. der § 10 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz, der § 5 BaustellV und der § 4 Abs. 4 ArbStättV. Die sich insgesamt daraus ergebenden Arbeitgeberpflichten (einschl. Rettungskonzeption und **Schutz Dritter** (z. B. Besucher) auf der Baustelle) treffen folglich unmittelbar neben dem **Bauherrn** und **ggf. anderen Arbeitgebern** auch den Auftragnehmer / Bauausführenden.

Sind mehrere Auftragnehmer gleichrangig parallel tätig, trifft grundsätzlich jeden von Ihnen diese Pflicht.